



RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON MITGLIEDER DER UNIVERSITÄT VOR INFEKTIONEN MIT DEM CORONAVIRUS (SARS-COV-2) BEI DURCHFÜHRUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN - HYGIENERICHTLINIE FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN -

Das Präsidium hat am 27.01.2021 die folgende Richtlinie zum Schutz von Mitgliedern der Leuphana Universität Lüneburg vor Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen beschlossen. Der Beschluss ersetzt die bisherige Richtlinie vom 02.12.2020.

1. Vorbemerkungen

- (a) Alle Lehrveranstaltungen müssen derzeit aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie bis auf weiteres – wann immer möglich – als regelmäßige, synchrone oder asynchrone Online-Veranstaltungen stattfinden. Lehrende sollen diese Veranstaltungen möglichst von zu Hause durchführen. Eine Durchführung aus dem Büro oder auch aus dem Lehrraum ist möglich. Lehrveranstaltungen in Präsenz dürfen nur noch durchgeführt werden, wenn dies aus didaktischen Gründen (z.B. Nutzung von Laboren, technischer Infrastruktur oder ausschließlich in Präsenz durchführbaren didaktischen Konzepten) unabdingbar notwendig ist und die*der zuständige Studiendekan*in bzw. die*der zuständige Vizepräsident*in einer Durchführung in Präsenz zugestimmt hat. Präsenzveranstaltungen müssen gemäß den Vorgaben der allgemeinen und dieser Hygienerichtlinie durchgeführt werden.
- (b) Aufgrund der Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergeben sich für alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Veränderungen und Einschränkungen in allen Lebenssituationen. Zur Bewältigung der sich im Studium, bei der beruflichen Tätigkeit und im Privatleben ergebenden Belastungen werden alle um gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis für die Situation der*des anderen gebeten.

2. Anwesenheit

- (a) Niemand, der zur Absonderung nach Einreise (Quarantäne) gem. Niedersächsischer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Corona-Pandemie verpflichtet ist, darf das Universitätsgelände betreten. Siehe: [Niedersächsische Quarantäne-Verordnung](#)



- (b) Ebenfalls das Universitätsgelände nicht betreten dürfen an COVID-19 erkrankte Personen oder Personen mit COVID-19-Krankheitssymptomen, sofern diese nicht ärztlich als unbedenklich eingestuft wurden (vgl. Corona-Steckbrief - Krankheitssymptome).
- (c) Personen mit Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen oder zu Personen mit begründetem Erkrankungsverdacht dürfen das Universitätsgelände nur betreten, wenn das zuständige Gesundheitsamt keine Kontakteinschränkungen angeordnet hat.

3. Vorbereitung von Lehrveranstaltungen in Präsenz

- (a) Studierende, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gem. Definition des Robert Koch-Instituts angehören (vgl. Corona Steckbrief) sollten an Präsenzveranstaltungen nur unter besonderem Schutz teilnehmen. Einen besonderen Schutz stellen alle Maßnahmen dar, die den persönlichen Kontakt zu anderen Personen und damit das Infektionsrisiko vermindern. Solche Maßnahmen sind z. B. ein vergrößerter Abstand zu anderen Personen, die getrennte Nutzung von Räumen und Geräten, möglichst begegnungsfreie Verkehrswege, Abtrennungen durch z. B. Acrylglascheiben. Diese Maßnahmen sind von der/vom jeweiligen Lehrenden zu veranlassen.
- (b) Für Präsenzveranstaltungen ist ein ausreichend großer Raum vorzusehen bzw. ist die Zahl der in Präsenz Teilnehmenden so zu reduzieren, dass der Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 m in allen Situationen vor, während und nach Veranstaltungen eingehalten werden kann und jeder Person im Veranstaltungsraum mindestens 10 m² Grundfläche zur Verfügung stehen. Aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstandes ist die Seminarraumbelegung damit derzeit auf ca. 15 bis 20%, die der Hörsäle auf ca. 5-10% der üblichen Kapazität reduziert.
- (c) Die Räume werden vom Gebäudemanagement entsprechend der Vorgaben zum Mindestabstand möbliert bzw. gekennzeichnet. Die Anordnung der Möblierung darf nicht verändert werden.
- (d) Für folgende Präsenzveranstaltungen sind weitergehende Hygienekonzepte zu erstellen. Lehrende wenden sich für die Erstellung bitte an den Bereich Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@leuphana.de):
 - Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmenden nicht an den mit der Möblierung vorgegebenen Plätzen aufhalten können
 - Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen mit physischen Interaktionen zwischen den Teilnehmenden
 - Musik-Instrumentalunterricht und Gesangsveranstaltungen
 - Veranstaltungen der Sprecherziehung
 - Exkursionen
 - Werkstatt- und Laborpraktika
 - von der Universität organisierte Praktika außerhalb der Universität, z. B. Schulpraktika



- (e) Schutzmasken sind von Veranstaltungsteilnehmer*innen mitzubringen, den Beschäftigten werden sie zur Verfügung gestellt (arbeitssicherheit@leuphana.de).
- (f) Wartebereiche und Verkehrsflächen werden vom Gebäudemanagement so gekennzeichnet, dass der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 m ersichtlich ist.
- (g) Die Hörsäle und einige Seminarräume werden mit Lüftungsanlagen be- und entlüftet. Die Lüftungsanlagen sind täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr in Betrieb. Nicht mit Lüftungsanlagen ausgestattete Seminarräume sind in Vorbereitung der Veranstaltung durch Fensterlüftung zu lüften. Veranstaltungsräume, in denen Fensterlüftung erforderlich ist, sind vom Gebäudemanagement mit entsprechenden Hinweisen versehen.
- (h) Tischplatten, Armlehnen und andere häufig berührte Flächen werden auf Veranlassung des Gebäudemanagements arbeitstäglich morgens fachgerecht gereinigt. Für die Zwischenreinigung dieser Kontaktflächen können Lehrende Reinigungstücher in der Abteilung Arbeitssicherheit (Geb. C10, Erdgeschoss) zur Weitergabe an die Nutzer*innen abholen.
- (i) Lehrende und Studierende werden gebeten, Lehrveranstaltungen so vorzubereiten, dass keine Arbeitsmittel oder Materialien von Hand zu Hand weitergegeben werden müssen.
- (j) Verpflegung darf von der Universität nur in folgenden Formen zur Verfügung gestellt werden:
 - Getränke in Form persönlich zugeordneter Flaschen und unter Benutzung von Einweg- Trinkgefäßen
 - Industriell verpackte Snacks und Bananen.
 - Beauftragung eines Caterers. Es dürfen nur Caterer beauftragt werden, die über ein Hygienekonzept verfügen und dies eigenverantwortlich umsetzen.
 - In Fällen, in denen eine Beauftragung von Caterern aufgrund der geringen Teilnehmerzahl nicht möglich oder wirtschaftlich ist: Beauftragung von Lieferdiensten auf Grundlage einer zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Bewertung der Hygienekonzepte von Caterern und der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei Beauftragungen von Lieferdiensten berät und unterstützt der Bereich Arbeitssicherheit.

4. Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz

- (a) Die Organisation der An- und Abreise obliegt jedem Teilnehmenden selbst. Bei der An- und Abreise sind die Abstands-, Kontakt- und Quarantäneregeln des Landes/der Länder sowie die Empfehlungen, Hinweise und Warnungen des Robert Koch-Instituts, des Bundesinstituts für Risikobewertung und des Auswärtigen Amtes zu beachten.
- (b) Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m (bei körperlicher Anstrengung 2,00 m) zu anderen Personen einzuhalten. Die Lehrenden wirken auf die Einhaltung dieses Abstandes hin. Falls



Veranstaltungsziele nur bei Unterschreitung der Mindestabstände erreicht werden können, sind von der Veranstaltungsleitung gleichwertige Schutzmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen zu treffen. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit steht der Bereich Arbeitsschutz zur Verfügung. Falls keine geeigneten Ersatzmaßnahmen getroffen werden können, kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

- (c) Die Husten-/Niesetikette ist einzuhalten, auf Händeschütteln, Umarmungen etc. ist zu verzichten, unmittelbar nach Betreten des Gebäudes sowie bei Bedarf (z. B. nach dem Putzen der Nase) sollten die Hände bevorzugt gewaschen werden. In allen Gebäuden stehen ergänzend Handdesinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- (d) Innerhalb sowie vor Eingängen und auf Parkplätzen auch außerhalb der Universitätsgebäude und bei Tätigkeiten, die zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, hat jede*r eine medizinische Gesichts- (OP-Maske) oder FFP2-Maske oder eine der in der Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aufgeführten vergleichbaren Masken, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen. (Aufgrund des Eigenschutzes und des besseren Schutzes vor Aerosolen wird die Verwendung von FFP-2-Masken oder vergleichbaren Produkten empfohlen.) Es bestehen folgende Ausnahmen:
- Am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand gewahrt und die Mindestfläche vorhanden sind,
 - bei Veranstaltungen mit sitzenden Besuchern nach Einnahme des Platzes bei Wahrung des Mindestabstandes,
 - bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten, sofern geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen sind,
 - für Personen, die aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind. In diesen Fällen sind geeignete Ersatzmaßnahmen zum Fremdschutz zu treffen.
- (e) Räume, die nicht mit einer Lüftungsanlage ausgestattet sind, sind auf Veranlassung der Lehrenden beim Aufleuchten der ersten gelben Diode der CO₂-Ampel - ansonsten im Abstand von 20 min für 3 bis 10 min (kürzere Lüftungszeiten bei niedrigen Außentemperaturen) - und nach Veranstaltungen durch Stoßlüftung zu lüften.
- (f) Zur Vermeidung von Schmierinfektionen sollten keine Arbeitsmittel, Materialien oder persönliche Gegenstände untereinander ausgetauscht werden. Unnötige Berührungen von Oberflächen sind zu vermeiden.
- (g) Bei der Zurverfügungstellung von Getränken, Einweg-Trinkgefäßen oder verpackten Snacks, Bananen sind Einweghandschuhe zu tragen. Die Produkte sind so anzubieten, dass bei der Entnahme jeweils nur ein Produkt berührt werden muss.
- (h) Tischplatten und Armlehnen werden auf Veranlassung des Gebäudemanagements arbeitstäglich morgens gereinigt. Nutzer*innen werden gebeten, Tischplatten, Armlehnen und andere



Kontaktflächen nach Vornutzung selbst zu reinigen. Dafür werden Reinigungstücher zur Verfügung gestellt.

- (i) Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu erfassen. Zur Erfassung sind die Lehrenden aufgefordert, in myStudy Zusammenkünfte anzulegen und dort zu speichern. Die gespeicherten Zusammenkünfte werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben im Zeitraum zwischen drei Wochen und einem Monat automatisch gelöscht.